

Schule ohne Rassismus

Schule mit Courage



Mittelschule Zirndorf
Volkhardtstraße 5
90513 Zirndorf
0911 9602579-0

www.mittelschule-zirndorf.de
mittelschule@zirndorf.de

Regelungen zum Sportunterricht

Sport fördert die körperliche, geistige und emotionale Entwicklung. Er schult soziale Kompetenzen, die besonders von zukünftigen Arbeitsgebern geschätzt werden. Bitte machen Sie Ihrem Kind den Mehrwert von Schulsport bewusst.

Gesetzliche Regelung zur Teilnahme am Sportunterricht:

1. Ihr Kind ist verpflichtet regelmäßig am Sportunterricht teilzunehmen. (Art.56(4)BayEUG)
2. Falls Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein sollte, am Sportunterricht teilzunehmen, stellen Sie bitte eine **schriftliche Entschuldigung** aus.
Diese ist **vor** Unterrichtsbeginn der Klassenlehrkraft vorzulegen und bei der Sportlehrkraft abzugeben. In der Regel besteht Anwesenheitspflicht!
3. Sollte Ihr Kind krankheitsbedingt für mehrere Wochen am Sportunterricht nicht teilnehmen können, dann bitten wir Sie um die **Vorlage eines ärztlichen Attestes** mit der Angabe des Zeitraumes.
4. Verschuldet eine Schülerin/ein Schüler die Nichtteilnahme am Sportunterricht selbst, z. B. wegen fehlender Sportkleidung, dann muss ein schriftlicher Arbeitsauftrag bearbeitet werden, der am Ende des Sportunterrichts benotet werden kann.
5. Sollten berechtigte Zweifel daran bestehen, dass eine Schülerin/ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen den Sportunterricht nicht besuchen kann, kann die Untersuchung minderjähriger Kinder durch den **öffentlichen Gesundheitsdienst** angeordnet werden. Art118(3)BayEUG
6. Unter dem Aspekt der **Vorbeugung von Verletzungen** hat das Kultusministerium folgendes angeordnet:

- Die Schüler tragen geeignete Sportkleidung. Die Teilnahme am Sportunterricht ist nur in vollständiger Sportkleidung möglich.

Aus hygienischen Gründen sollten im Sportunterricht nicht dieselben Kleidungsstücke getragen werden, die man im Unterricht trägt.

- Schmuck ist vor dem Sportunterricht abzunehmen, Piercings müssen abgeklebt und lange Haare zusammengebunden werden. Der besonderen Verletzungsgefahr beim Tragen von nicht schulsportgerechten Brillen ist ggf. durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Die Schule kann keine Haftung für abhanden gekommenen Schmuck u.a. übernehmen.

- Die Sportlehrkraft muss über chronische Erkrankungen (z.B. Allergien, Diabetes, Asthma, etc.) schriftlich informiert werden, ärztliche Atteste sind beizulegen.

